

VI. Von dem gewöhnlichen Geschäftsgange bei dem Gerichte.

Art. 22.

Alle bei dem Oberappellationsgerichte eingehenden Schriften werden von dem Präsidenten erhoben, präsentiert und von einem Sekretär in die Hauptregistrande eingetragen.

Diese Registrande besteht aus drei Abtheilungen: der Generalienregistrande, Zivilregistrande und Kriminalregistrande.

Jede dieser drei Abtheilungen führt besondere fortlaufende Nummern, unter denen die eingehenden Schriften, je nachdem sie zur Kompetenz der Plenarversammlung oder eines der beiden Senate gehören, in die betreffende Abtheilung eingetragen werden.

Diejenigen Sachen, welche nach Art. 7 im Zivilsenat behandelt werden können, sind in die Generalienregistrande gehörig.

Art. 23.

Der Präsident vertheilt alsbald die eingegangenen Sachen an die Referenten.

Auf einfache Erinnerungen bei dem Gerichte anhängiger, oder an Spruchkollegien verhandelter Sachen, wegen Nachforderung fehlender Akten, Hinzufügung nachträglicher Eingänge zu anderen Sachen, Zurücksendung erledigter Sachen, und überhaupt in ähnlichen die bloße Beförderung der Geschäfte angehenden Fällen, kann der Präsident ohne Weiteres selbst das Geeignete verfügen. Auch die in Art. 210 der Strafprozessordnung vorgeschriebene Benachrichtigung des Generalstaatsanwaltes kann er selbst anordnen.

Sonstige, die Sachen selbst nicht unmittelbar betreffende Zwischenverfügungen kann geeigneten Falles der Präsident in Gemeinschaft mit dem Referenten erledigen. Ebenso kann er auf Antrag des Referenten, wenn er demselben beistimmt, und in eiligen Fällen auch allein, Sachen, welche sich zur Re- und Korrelation eignen, (Art. 27 f.) selbst hierzu ansprechen.

In anderen Fällen und regelmäßig ist von dem Referenten Vortrag in den Verhandlungen zu halten.

Art. 24.

Sofern kein besonderer Anstand obwaltet, sind alle Sachen nach ihrem Gange in der nächsten betreffenden Sitzung der Plenarversammlung oder der Senate von dem Referenten zum Vortrag zu bringen.

Die Vorträge werden mündlich ohne vorgängiges schriftliches Votum gehalten und die gefaßten Beschlüsse ihrem Hauptinhalte nach, von dem Präsidenten in die Hauptregistrande und von dem Sekretär in die der Hauptregistrande analoge Sekretariatsregistrande eingetragen.

Die Konzepte zu Erkenntnissen und wichtigen Berichten sind von den Referenten in